

Gerhard Marosi, Bundesministerium für Finanzen

FLEGT-Genehmigungssystem für Holzprodukte aus der Sicht der Zollverwaltung

7. November 2016, FLEGT Informationsveranstaltung BFW Wien

Rechtsgrundlagen

- **Verordnung (EG) Nr. 2173/2005**
des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft
ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2016/1387**
der Kommission vom 9. Juni 2016 zur Änderung der Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates im Anschluss an ein freiwilliges Partnerschaftsabkommen mit Indonesien über ein FLEGT-Genehmigungssystem für Holzeinfuhren in die Europäische Union
ABl. L 223 vom 18.8.2016, S. 1

Rechtsgrundlagen



- **Verordnung (EG) Nr. 1024/2008**
 der Kommission vom 17. Oktober 2008 mit
 Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005
 des Rates zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für
 Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft
ABl. L 277 vom 18.10.2008, S. 23

- **Holzhandelsüberwachungsgesetz**
 Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Holz (HolzHÜG)
BGBl. I Nr. 178/2013

3

FLEGT-Genehmigungssystem aus der Sicht der Zollverwaltung | Gerhard Marosi | 7. November 2016 | FLEGT Informationsveranstaltung BFW Wien

Rechtsgrundlagen



- **Freiwilliges Partnerschaftsabkommen (VPA)**
 zwischen der Europäischen Union und der Republik Indonesien über
 Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor
 sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union
ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 252
 - **BESCHLUSS Nr. 3/2015**
 des durch das Freiwillige Partnerschaftsabkommen zwischen der
 Europäischen Union einerseits und der Republik Indonesien
 andererseits eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses für die
 Umsetzung des Abkommens vom 8. Juli 2015 über die Annahme
 von Änderungen der Anhänge I, II und V des Abkommens
ABl. L 213 vom 12.8.2015, S. 11

4

FLEGT-Genehmigungssystem aus der Sicht der Zollverwaltung | Gerhard Marosi | 7. November 2016 | FLEGT Informationsveranstaltung BFW Wien

FLEGT- Genehmigungssystem



- Das FLEGT-Genehmigungssystem gilt für die in [Anhang III der Verordnung \(EG\) Nr. 2173/2005 angeführten Waren](#)
 - mit **Ursprung in Indonesien**
 - bei einer **direkten Einfuhr** in die Union
- In diesem Anhang angeführte Waren, die nach indonesischem Recht nicht ausgeführt werden dürfen, dürfen keine FLEGT-Lizenz erhalten und daher nicht in die EU eingeführt werden

5

FLEGT-Genehmigungssystem aus der Sicht der Zollverwaltung | Gerhard Marosi | 7. November 2016 | FLEGT Informationsveranstaltung BFW Wien

FLEGT- Genehmigungssystem



- Direkte Einfuhr: Versendungsland = Indonesien (ID)
- Versendungsland:

Haben in einem Durchgangsland weder Handelsgeschäfte (z. B. Verkauf oder Veredelung) noch andere als mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte stattgefunden, so ist Versendungsland das Land, aus dem die Waren ursprünglich in den Mitgliedstaat versandt wurden, in dem sie sich zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Zollverfahren befinden.

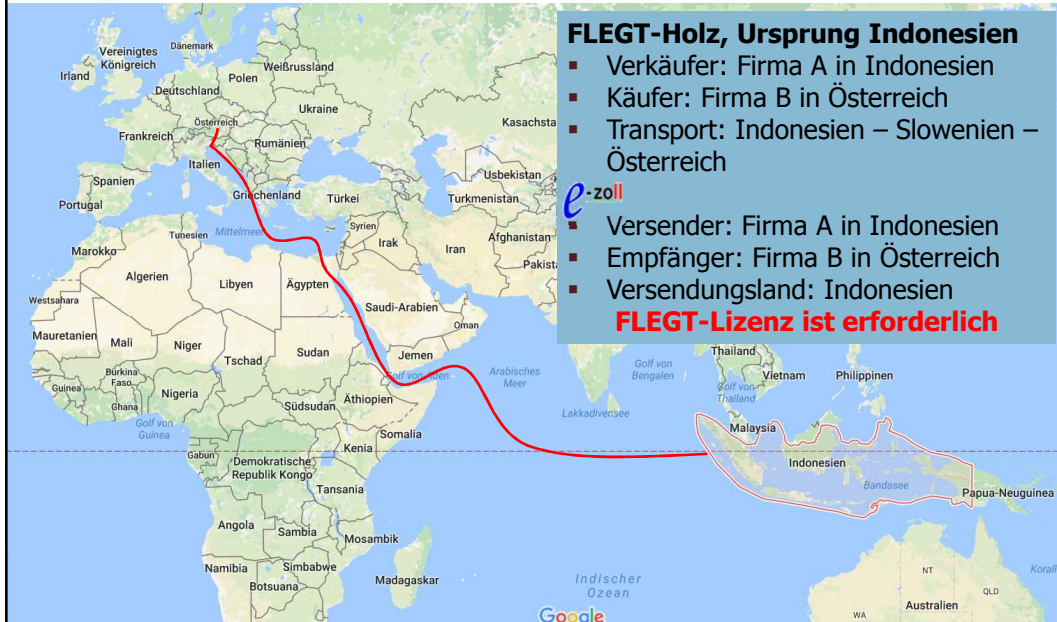
Haben solche Aufenthalte oder Handelsgeschäfte stattgefunden, gilt das letzte Durchgangsland als Versendungsland.

Ein Aufenthalt, der der Konsolidierung der Waren auf der Strecke dient, wird als mit der Beförderung der Waren zusammenhängend betrachtet.

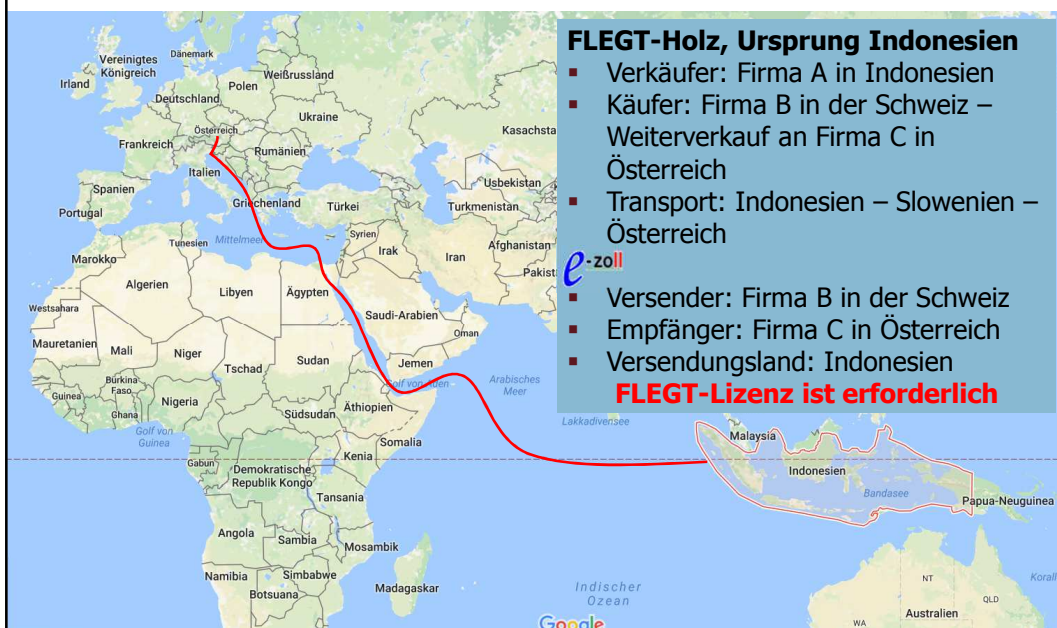
6

FLEGT-Genehmigungssystem aus der Sicht der Zollverwaltung | Gerhard Marosi | 7. November 2016 | FLEGT Informationsveranstaltung BFW Wien

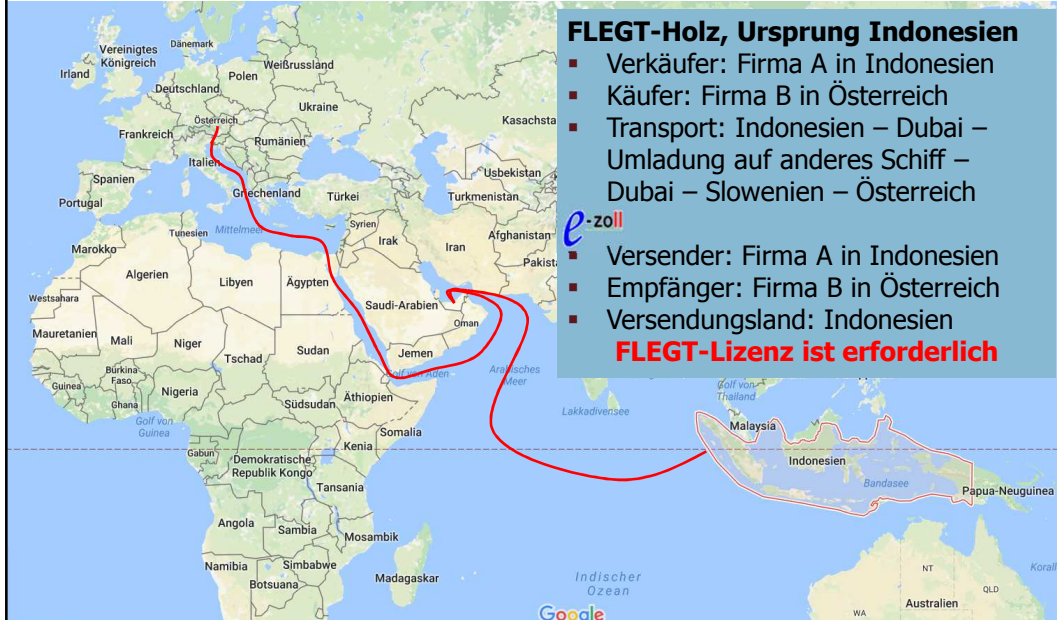
Fallbeispiele



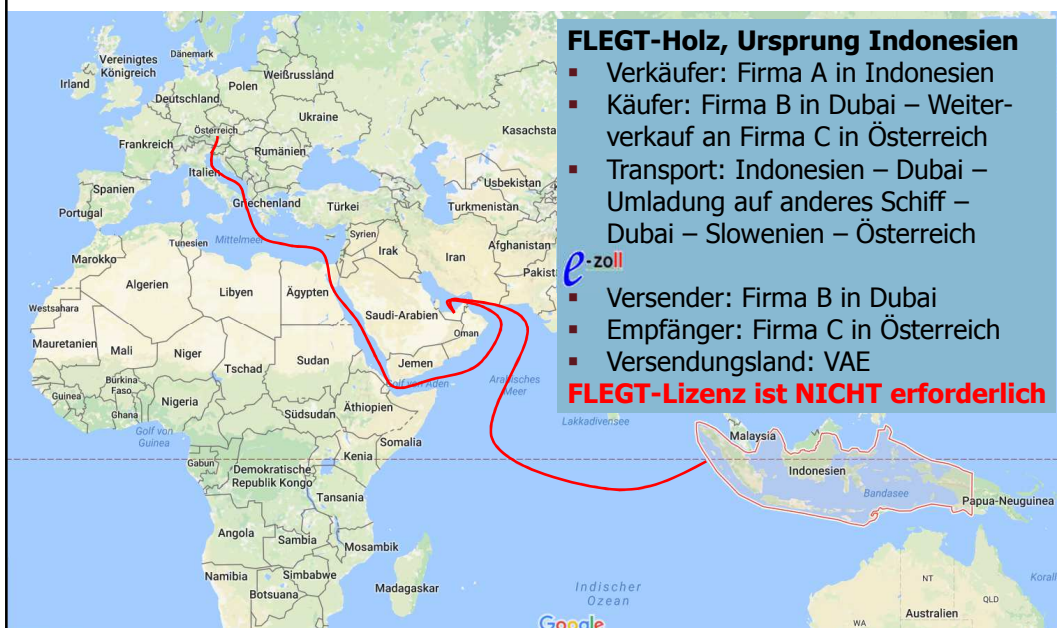
Fallbeispiele



Fallbeispiele



Fallbeispiele



FLEGT- Genehmigungssystem



- FLEGT-Lizenzen sind **nicht** erforderlich für Holzprodukte von Baumarten, die in den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (**CITES**) aufgeführt sind
- ☞ Für Waren in **Kleinsendungen** bestehen **keine Ausnahmen!**

11

FLEGT-Genehmigungssystem aus der Sicht der Zollverwaltung | Gerhard Marosi | 7. November 2016 | FLEGT Informationsveranstaltung BFW Wien

FLEGT- Genehmigungssystem



- FLEGT-Lizenzen sind **nicht** erforderlich für „**Waren, die zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt sind**“
- Definition in Artikel 97 Abs. 2 UZK-IA:
 - a) die Einfuhren erfolgen gelegentlich
 - b) die Einfuhren bestehen ausschließlich aus Erzeugnissen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind
 - c) die Erzeugnisse geben weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt

12

FLEGT-Genehmigungssystem aus der Sicht der Zollverwaltung | Gerhard Marosi | 7. November 2016 | FLEGT Informationsveranstaltung BFW Wien

FLEGT- Genehmigungssystem



- FLEGT-Lizenzen müssen **vor der Überführung in den freien Verkehr** durch die zuständige Behörde jenes Mitgliedstaates, in dem die Überführung in den freien Verkehr erfolgen soll, geprüft und angenommen werden
- Bei einer beabsichtigten Verzollung **in Österreich** ist daher eine Prüfung und Annahme der FLEGT-Lizenzen durch das **Bundesamt für Wald** erforderlich

13

FLEGT-Genehmigungssystem aus der Sicht der Zollverwaltung | Gerhard Marosi | 7. November 2016 | FLEGT Informationsveranstaltung BFW Wien

FLEGT- Genehmigungssystem



- Die Information, ob eine FLEGT-Lizenz durch die zuständige Behörde angenommen wurde und damit auch, ob eine Überführung in den freien Verkehr zulässig ist oder nicht, ist für den Zoll **ausschließlich elektronisch** im FLEGIT-System verfügbar
- In diesem System sind von den Zollorganen auch die eingeführten Mengen zu bestätigen

14

FLEGT-Genehmigungssystem aus der Sicht der Zollverwaltung | Gerhard Marosi | 7. November 2016 | FLEGT Informationsveranstaltung BFW Wien

FLEGT- Genehmigungssystem



- Das FLEGT-Genehmigungssystem gilt auch, wenn Bewilligungen zum **Anschreibeverfahren** erteilt worden sind
- **Vor der Anschreibung** müssen daher
 - die FLEGT-Lizenzen durch das Bundesamt für Wald geprüft und angenommen worden sein und
 - von den Zollorganen die eingeführten Mengen im FLEGT-System bestätigt werden

15

FLEGT-Genehmigungssystem aus der Sicht der Zollverwaltung | Gerhard Marosi | 7. November 2016 | FLEGT Informationsveranstaltung BFW Wien

Findok, Zollltarif und e-zoll



- Die Einfuhrbeschränkungen werden
 - in der Findok in der Arbeitsrichtlinie FLEGT (VB-0304) behandelt und
 - im Zollltarif mit den Maßnahmen
 - VB-0304-01: FLEGT-Lizenzsystem Indonesien (VuB-Code „304A“) und
 - VB-0304-02: FLEGT Ausfuhrverbote Indonesien (VuB-Code „304B“)
- gekennzeichnet sein

16

FLEGT-Genehmigungssystem aus der Sicht der Zollverwaltung | Gerhard Marosi | 7. November 2016 | FLEGT Informationsveranstaltung BFW Wien

Codierungen in e-zoll



Dokumentenartencode	Beschreibung <i>Anmerkungen und Hinweise</i>
C690	FLEGT-Holzeinfuhrlizenz <i>Die Lizenz muss durch das BFW angenommen worden sein</i>
C631	Förmliches Schreiben, mit dem die Verwendung von anderen Rohstoffen als Holz oder von wiederverwerteten Rohstoffen für Papiererzeugnisse bestätigt wird, ausgestellt vom für Industrie zuständigen Ministerium des FLEGT VPA-Partnerlandes, in dem die Papiererzeugnisse ihren Ursprung haben <i>Gilt nur für Waren des Kapitels 48</i>
Y070	Ausnahme vom Erfordernis der Vorlage einer FLEGT-Holzeinfuhrlizenz gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates <i>Gilt nur für Holzprodukte von Baumarten, die in den Anhängen A, B und C – nicht auch D – der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (CITES) aufgeführt sind</i>

Codierungen in e-zoll



Dokumentenartencode	Beschreibung <i>Anmerkungen und Hinweise</i>
Y057	Waren, für die keine FLEGT-Holzeinfuhrlizenz vorgelegt werden muss <i>Gilt für</i> <i>1. ex-Positionen ,</i> <i>2. Waren mit Ursprung in Indonesien, die über ein anderes Drittland in die EU versandt wurden, und</i> <i>3. Waren, die zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt sind</i>
Y064	Holz und Holzzeugnisse mit Ursprung in oder versandt aus einem Partnerland eines freiwilligen FLEGT-Partnerschaftsabkommens (VPA), die jedoch von den Vorschriften des FLEGT-Genehmigungssystems ausgenommen sind, da sie vor Inkrafttreten des VPA ausgeführt wurden <i>Gilt nur für Holz und Holzwaren , die vor dem 15. November 2016 aus Indonesien ausgeführt worden sind</i>

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



Gerhard Marosi
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien
Tel.: +43 1 51433 - 504 227
E-Mail: gerhard.marosi@bmf.gv.at
<http://www.bmf.gv.at>

